

# Schulisches Testkonzept der Grundschule Grundschule Gersbach / Windsberg / Winzeln - Eltern und Schüler\*innen –

STAND September 2021

– Unter Berücksichtigung des neuen Infektionsschutzgesetzes und der damit einhergehenden Testpflicht –

## Vorbemerkungen

Bitte schauen Sie zuhause im Vorfeld mit den Kindern das Video zum Ablauf der Testungen an und sprechen Sie mit Ihrem Kind darüber.

<https://www.hamburg.de/bsb/14961744/torben-erklaert-den-coronatest/>

Der Test ist einfach durchzuführen. Die Tupfer müssen nicht tief in die Nase eingeführt werden.

Es handelt sich bei den vorgesehenen Selbsttests um **anlasslose Testungen**.

Diese sind **verpflichtende Voraussetzung zur Teilnahme am Unterricht** und **zweimal wöchentlich** vorgesehen.

**„Ziel ist es, Infektionen ohne Krankheitssymptome frühzeitig zu erkennen und somit die Übertragung von Infektionen zu verhindern.“**

## Testpflicht

- a) Seit dem 26.4.2021 gilt für die Teilnahme am Präsenzunterricht (und der Notbetreuung) eine Testpflicht. Dieser können Sie wie folgt nachkommen:
- Teilnahme Ihres Kindes an den Selbsttests in der Schule zweimal wöchentlich
  - Vorlage einer Bestätigung über einen negativen Schnelltest von einer Teststelle oder einem Arzt zweimal wöchentlich an den Testtagen Montag und Mittwoch.
  - *Momentan gilt ebenso die Möglichkeit einer Qualifizierten Selbstauskunft. Diese kann auf der Homepage der Schule heruntergeladen werden. Der Selbsttest kann somit auch zuhause durchgeführt werden. Die Selbstauskunft muss am Testtag morgens vorliegen, sonst wird das Kind in der Schule erneut getestet.*
  - Auch für den Besuch der Notbetreuung im Falle von Fern- oder Wechselunterricht gilt: Wer täglich ab Montag anwesend ist, muss montags einen Test durchführen lassen oder eine Bescheinigung vorlegen, die nicht älter als 24 Stunden sein darf.
  - Die Testtage in der Notbetreuung werden grundsätzlich auf Montag und Mittwoch festgelegt, bei Bedarf aber der Anwesenheit einzelner Kinder an einzelnen Tagen angepasst.

## Testablauf bei Schüler\*innen

- b) Eine Einverständniserklärung ist nicht mehr notwendig. Mit der Anwesenheit des Kindes gilt das Einverständnis als erteilt.
- c) **Testtage:** Gruppe 1 Montag und Mittwoch, Gruppe 2 Dienstag und Donnerstag, wöchentlich entsprechend der Unterrichtstage des Wechselunterrichts
- d) **Testtage für Klassen mit kompletter Anwesenheit bzw. im vollen Präsenzunterricht:** Mo und Mi
- e) Ist ein Kind erkrankt, werden die Testtage entsprechend angepasst. Der Test erfolgt dann grundsätzlich am ersten Unterrichtsbesuchstag.
- f) **Testort:** im Klassensaal
- g) **Testtage in der Notbetreuung:** Mo und Mi, bzw. bei einzelnen Anwesenheitstagen diesen angepasst
- h) **Rahmenbedingungen:**
- Abstand größtmöglich
  - Hände waschen vor und nach dem Test
  - Leere Tische, Papiertuch als Unterlage

- i) **Durchführung:**
  - Lehrer\*innen müssen Abstand halten und FFP2 – Masken tragen
  - Schüler\*innen führen die Tests nach Anleitung selbständig durch
  - Das Einführen des Tupfers in die Nase muss immer durch das Kind selbst erfolgen
- j) **Testergebnis:**
  - Schüler\*innen interpretieren ihr Testergebnis zunächst selbst
  - Aufsichtsführende Person unterstützt bei Unsicherheiten und Unklarheiten

## Umgang mit den Testergebnissen

- a) Ungültiges Testergebnis:
  - Der Test wird wiederholt, dies ist nun Vorschrift!
- b) Negativer Test:
  - Dokumentation der Anzahl negativer Tests ohne Namen
  - Ein negatives Testergebnis schließt eine Infektion mit dem Corona-Virus zu keinem Zeitpunkt völlig aus (insbesondere, wenn eine niedrige Viruslast vorliegt).
- c) Positiver Test:
  - Schüler\*innen werden im Vorfeld durch die Lehrer\*innen und möglichst auch durch die Eltern pädagogisch **auf den Umgang mit einem positiven Testergebnis vorbereitet**.
  - Folgende Schritte schließen sich laut dem Testkonzept des Landes Rheinland – Pfalz an:
    - Betroffene werden behutsam in einen anderen Raum geführt und dort unter Beachtung der Hygieneregeln beaufsichtigt, bis sie abgeholt werden oder nach Zustimmung der Eltern selbständig von der Schule nach Hause laufen dürfen
    - Die Eltern oder Sorgeberechtigten werden umgehend informiert und erhalten ein Informationsblatt mit allen weiteren Schritten
    - Die Eltern oder Sorgeberechtigten veranlassen umgehend eine Überprüfung durch einen PoC- Test an einer vom Land beauftragten Teststelle (<https://corona.rlp.de/de/testen/>)
    - Bei negativem Ergebnis kann die Schule dann unter Vorlage einer Bescheinigung wieder besucht werden.
    - Bei einem positiven Ergebnis gelten die Quarantäne – Vorgaben des zuständigen Gesundheitsamtes.

## Weitergabe der Ergebnisse

- a) Von der Schule werden Anzahl der durchgeführten Tests und negative Testergebnisse dokumentiert.
- b) Positive Testergebnisse müssen namentlich dokumentiert und an das Gesundheitsamt weitergegeben werden.
- c) Die Dokumentation erfolgt auf einem Formular in der Schule. Nach 4 Wochen wird die Dokumentation jeweils vernichtet.
- d) Ein positiver PoC – Test wird von der Teststelle an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet.
- e) Die Eltern melden einen positiven PoC – Test an die Schule, die Schule muss dann noch einmal mit dem Gesundheitsamt in Kontakt treten, um die Ergreifung weiterer Maßnahmen nach Infektionsschutzgesetz ggf. zu veranlassen.

## Absonderungsverordnung des Landes RLP – gültig ab dem 13.9.21

- a) Grundlage für die Verordnung ist ein vom Gesundheitsamt festgestellter oder bestätigter Corona – Fall.
- b) Tritt ein Corona - Fall auf, treten folgende Regelungen in Kraft:
  - Maskenpflicht (tritt am selben Tag in Kraft) in der Lerngruppe – medizinisch oder FFP2!
  - Testpflicht an 5 aufeinanderfolgenden Tagen ab dem Tag nach dem positiven Testergebnis
- c) Die Testpflicht ist in diesem Fall NICHT mehr durch eine qualifizierte Selbstauskunft erfüllt! Es gelten nur in der Schule durchgeführte Selbsttests oder tagesaktuelle Testnachweise!
- d) Bei Nicht – Erfüllen ist die Schule umgehend zu verlassen!
- e) Das Gesundheitsamt bestimmt, welcher Personenkreis von dieser Verordnung jeweils betroffen ist, in der Regel die Lerngruppe.
- f) Nach der Feststellung eines Corona – Falles sind die Eltern der betroffenen Lerngruppe zu informieren. Eine namentliche Nennung des Betroffenen ist nicht erlaubt!

## Haftung

- Für fehlerhafte Produkte bzw. Testkomponenten haftet der Hersteller bzw. Händler.
- Darüber hinaus haftet das Land grundsätzlich im Rahmen seiner Amtshaftung.
- Für Schülerinnen und Schüler besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

## Weitere Informationen zu den Selbsttests an Schulen

- <https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/schule-allgemein/test/>
- <https://corona.rlp.de/de/selbsttests-an-schulen>